Amtsblatt
der
Königlichen Regierung zu Düsseldorf.

Stück 21. **Jahrgang 1898.**

629. 701. Auf Ihren Bericht vom 13. April d. J. will Ich hierdurch der Wupper-Thalsperren-Genossenschaft das Recht verleihen, das nach Maßgabe der zurückfolgenden Pläne für die Anlegung, Benutzung und Unterhaltung der Thalsperren im Bever- und Lingesethale sowie der Ausgleichweiher bei Beyenburg und Buchenhofen erforderliche Grundeigenthum, soweit erforderlich, im Wege der Enteignung zu erwerben oder dinglich zu belasten.

Berlin, den 28. April 1898.

gez.: **Wilhelm** R.

ggez.: Thielen, Frhr. von Hammerstein, Brefeld.

An den Minister der öffentlichen Arbeiten, den Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und den Minister für Handel und Gewerbe.

Inhalt des Reichs-Gesetzblattes.

630. 715. Das zu Berlin am 21. Mai 1898 ausgegebene 20. Stück des Reichs-Gesetzblattes enthält:

Nr. 2471. Gesetz, betreffend die Feststellung eines Nachtrags zum Reichshaushalts-Etat für das Rechnungsjahr 1898. Vom 17. Mai 1898.

Nr. 2472. Bekanntmachung, betreffend die Einfuhr von Pflanzen und sonstigen Gegenständen des Gartenbaues. Vom 17. Mai 1898.

Inhalt der Gesetzsammlung.

631. 706. Das zu Berlin am 17. Mai 1898 ausgegebene 13. Stück der Gesetz-Sammlung enthält:

Nr. 9991. Gesetz, betreffend den Staatshaushalt. Vom 11. Mai 1898.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Central-Behörden.

632. 700. **Bekanntmachung.**

In Ergänzung der zur Ausführung des Krankenversicherungsgesetzes in der Fassung der Novelle vom 10. April 1892 erlassenen Anweisung vom 10. Juli 1892 bestimmen wir im Einverständniß mit dem Herrn Kriegsminister unter Aufhebung unserer Bekanntmachung vom 27. Juli 1896 hinsichtlich der ausschließlich für Betriebe der Heeresverwaltung errichteten Betriebs- und Bau-Krankenkassen das Folgende:

1. Zur Ziffer 2, Absatz 7 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der höheren Verwaltungsbehörde für die Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie, der Gewehrfabriken, der Munitionsfabrik, des Artilleriedepots zu Berlin und für die Festungsbau-Krankenkassen werden von dem Allgemeinen Kriegs-Departement des Königlichen Kriegsministeriums wahrgenommen.

2. Zur Ziffer 5, Absatz 5 der Anweisung:

Die Befugnisse und Obliegenheiten der Aufsichtsbehörde werden wahrgenommen:

a) bei den Betriebs-Krankenkassen der technischen Institute der Artillerie von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Artillerie in Berlin,
b) bei den Betriebs-Krankenkassen der Gewehrfabriken und der Munitionsfabrik von der Königlichen Inspektion der technischen Institute der Infanterie in Berlin,
c) bei den Betriebs-Krankenkassen des Artilleriedepots in Berlin von der Königlichen Artilleriedepot-Inspektion in Berlin,
d) bei den Festungsbau-Krankenkassen von den den betreffenden Fortifikationen vorgesetzten Königlichen Festungs-Inspektionen,

jedoch mit der Maßgabe, daß die Festsetzung des ortsüblichen Tagelohnes gewöhnlicher Tagearbeiter (§. 8 des Gesetzes) den Königlichen Regierungs-Präsidenten zusteht.

Berlin, den 7. Mai 1898.

Der Minister des Innern. J. V.: Braunbehrens. I. A. 4585. M. d. J.

Der Minister für Handel und Gewerbe: J. V.: Lohmann. B. 3610. M. f. H.

633. 726. **Bekanntmachung,**
betreffend die Prüfung für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen.

Die nach der Prüfungsordnung vom 23. April 1885 abzuhaltenden Prüfungen für Zeichenlehrer und Zeichenlehrerinnen finden in diesem Jahre statt:

a) in Kassel
am Montag, den 13. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr und an den folgenden Tagen in der gewerblichen Zeichen- und Kunstgewerbeschule daselbst.

b) in Königsberg i/Pr.
am Montag, den 20. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunst- und Gewerbeschule daselbst,

c) in Düsseldorf
am Montag, den 20. Juni d. Js., Vormittags 9 Uhr,

Ausgegeben zu Düsseldorf am 28. Mai 1898.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

und an den folgenden Tagen in der Kunstgewerbeschule daselbst,

d) in Berlin

am Donnerstag, den 21. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen bis zum 30. Juli d. Js. in der Königlichen Kunstschule in Berlin, Klosterstraße,

e) in Breslau

am Donnerstag, den 28. Juli d. Js., Vormittags 9 Uhr, und an den folgenden Tagen in der Königlichen Kunstschule daselbst.

Die Anmeldungen zu den Prüfungen sind für Kassel, Königsberg und Düsseldorf bis zum 31. Mai d. Js., für Berlin und Breslau bis zum 20. Juni d. Js. an die betreffenden Königlichen Provinzial-Schul-Kollegien einzureichen.

Berlin, den 11. Mai 1898. U. IV. Nr. 1734. U. II.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten: Bosse.

Verordnungen u. Bekanntmachungen der Provinzial-Behörden.

634. 702. Im Verlage von P. Parey in Berlin ist eine vom Direktor der landwirthschaftlichen Winterschule zu Lennep verfaßte Brochüre „Der Wald, seine Bedeutung, Verwüstung und Wiederbegründung" in II. Auflage erschienen. Das Werkchen enthält ausführliche Darstellungen über die Bedeutung des Waldes für Witterung, Klima, Wasserverhältnisse, wirthschaftliche Nutzungen u. s. w., ferner geschichtliche und statistische Angaben über die Waldungen Deutschlands, insbesondere Preußens und Mittheilungen über die Waldverhältnisse im Bergischen, Grundsätze der Forstwirthschaft, Ursachen der Waldverwüstung mit besonderem Eingehen auf die Verarmung des Waldbodens durch Streunutzung und die Nachtheile der Landwirthschaftsbetriebe, welche sich auf Waldnebennutzungen stützen, Maßnahmen zur Beseitigung solcher Nebennutzungen und deren wirthschaftliche Erfolge, sowie Vorschläge für die Wiederbegründung des Waldes.

Die Schrift kann Land- und Forstwirthen, sowie land- und forstwirthschaftlichen Vereinen und allen mit forstlichen Verhältnissen befaßten Behörden und Privatpersonen bestens empfohlen werden, eignet sich auch wegen ihrer besonderen Beziehungen zum Bergischen Lande daselbst zur Berücksichtigung bei dem Unterricht in der Heimathskunde und zur Anschaffung für Lehrer-Bibliotheken.

Düsseldorf, den 19. Mai 1898. I. E. 2749.

Der Regierungs-Präsident. Frhr. von Rheinbaben.

635. 703. Die vom Herrn Finanzminister unterm 2. Oktober v. Js. im Interesse der Empfänger von Civilpensionen und Wartegeldern getroffene Einrichtung, wonach die Zahlung dieser Bezüge fortan innerhalb des Deutschen Reiches bis zum Monatsbetrage von 400 Mark im Wege des Postanweisungsverkehrs ohne Monatsquittungen zugelassen wird, ist durch Erlaß der zuständigen Herren Minister vom 5. v. Mts. versuchsweise und unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch auf die aus den Ruhegehaltskassen zu zahlenden Pensionen der Lehrer und Lehrerinnen ausgedehnt worden.

Die allmonatliche Zusendung der Ruhegehaltsbeträge geschieht nur auf schriftlichen Antrag der Bezugsberechtigten; ausgeschlossen sind die Fälle, in denen die Abhebung der Bezüge durch einen Dritten (Vormund, Pfleger, Bevollmächtigten) zu erfolgen hat.

Diejenigen früheren Lehrpersonen, welche Pensionen aus der Lehrer-Ruhegehaltskasse unseres Bezirks beziehen und von diesem erleichterten Zahlungsverfahren Gebrauch zu machen wünschen, haben dieserhalb einen schriftlichen Antrag an die zuständige Kreiskasse — außerhalb unseres Bezirks wohnende an die hiesige Regierungs-Hauptkasse zu richten, worin enthalten sein muß:

1. die Erklärung, daß die Zusendung und Aushändigung des Geldes auf Gefahr und Kosten des Empfängers erfolgt,
2. der Verzicht auf eine besondere Benachrichtigung von der Absendung des Geldes,
3. die Verpflichtung, der zahlenden Kasse von jedem Wechsel des Wohnsitzes (bei Vermeidung der Aufhebung der Zusendung mittelst Postanweisung) rechtzeitig Anzeige zu machen,
4. die Verpflichtung im Monat März die mit Lebensattest und Unterschrifts-Bescheinigung, sowie mit der Erklärung über ein etwaiges neues Diensteinkommen versehene Jahresquittung an die zahlende Kasse einzureichen, anderenfalls die Absendung der nächsten Monatsrate vorläufig unterbleibt.

Gedruckte Formulare zu solchen Anträgen sind bei den betheiligten Kassen vorräthig und den Empfängern auf Wunsch unentgeltlich zu verabfolgen.

Die Unterschrift und Identität der Antragsteller muß amtlich beglaubigt sein.

Die Zahlung des Ruhegehalts durch die Post erfolgt vom 1. des auf den Eingang des Antrages bei der zuständigen Kasse folgenden Monats ab.

Düsseldorf, den 17. Mai 1898. II. C. 1445.

Königliche Regierung, Abtheilung für Kirchen- und Schulwesen. v. Werner.

636. 717. Mit Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz soll in Essen eine zehnte Apotheke neu errichtet werden. Die engere Begrenzung der Lage wird dem Concessionar s. Zt. mitgetheilt werden. Die Concession wird nur nach Maßgabe des Allerhöchsten Erlasses vom 30. Juni 1894 über die Einführung der Personal-Concession ertheilt. Geeignete Bewerber, welche die preußische Staatsangehörigkeit besitzen, fordere ich hierdurch auf, binnen 4 Wochen ihr Gesuch bei mir einzureichen.

Demselben sind beizufügen.

1. Der **Lebenslauf** mit Angabe der Confession und der Familienverhältnisse,
2. der **Approbationsschein**,
3. sämmtliche **Zeugnisse** über die bisherige **Beschäftigung seit Ablegung der Staatsprüfung**

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

in Urschrift oder amtlich beglaubigter Abschrift, diesen, der Zeitfolge nach zu heftenden Zeugnissen ist ein **Inhaltsverzeichniß vor**zuheften, aus welchem die in den einzelnen Stellungen zugebrachten Zeiten unter jedesmaliger Anführung des Ein- und Austrittstages zu ersehen sind,

4. polizeiliche, gleichfalls der Zeitfolge nach geheftete **Führungsatteste** aus **sämmtlichen Orten**, an welchen der Bewerber **nach erlangter Approbation** als Apotheker oder in sonstiger Beschäftigung thätig gewesen ist. Hierbei sind die vorgeschriebenen Stempel zu verwenden,

5. der amtliche, **aus neuester Zeit** herrührende Nachweis des zur Errichtung einer Apotheke erforderlichen Vermögens,

6. die eidesstattliche Versicherung, ob der Bewerber eine Apotheke früher bereits besessen hat.

Sollte dies der Fall gewesen sein, so sind die Zeitdauer des Besitzes und die Gründe der Veräußerung anzugeben, auch ist der Nachweis des An- und Verkaufspreises beizufügen.

Apotheker, welche zur Zeit eine Apotheke besitzen, werden nur unter der Bedingung als Bewerber zugelassen, daß sie in bindender Form sich verpflichten, im Falle der Berücksichtigung ihres Gesuches auf die bisherige Conzession ohne Anspruch auf Entschädigung zu verzichten.

Die Bewerbung um verschiedene Conzessionen in einem Gesuche ist unstatthaft, auch sind jedem einzelnen Gesuche sämmtliche vorgeschriebene Nachweise beizufügen. Bewerber, welche erst nach dem Jahre 1886 approbirt sind, oder welche sich durch Uebernahme anderweitiger Geschäfte oder Stellungen auf einige Zeit ihrem eigentlichen Berufe mehr oder weniger entfremdet haben, können voraussichtlich nicht berücksichtigt werden. Persönliche Vorstellungen sind zwecklos und haben die Bewerbungen lediglich schriftlich zu erfolgen.

Düsseldorf, den 23. Mai 1898. I. J. 2540.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

637. 724. **Uebersicht ansteckender Krankheiten.**

Regierungsbezirk Düsseldorf. Jahrgang 1898. 20. Jahreswoche vom 15./5. bis 21./5. 1898.

Kreis.	Cholera.		Pocken.		Darm-Typhus.		Fleck-Typhus.		Genick-starre.		Masern.		Scharlach.		Diphtherie.		Kindbettfieber.	
	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.	Zug.	Todesfälle.
Barmen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—
Cleve	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	22	1	7	2	—	—	—	—
Crefeld (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17	—	—	—	1	—	—	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	—	—	—	—
Düsseldorf (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	—	3	—	—	—
Düsseldorf (Stadt)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	9	—	7	—	10	—	—	—
Duisburg	—	—	—	—	3	1	—	—	—	—	1	1	—	—	—	—	—	—
Elberfeld	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	3	—	—	—
Essen (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	6	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	2	—	—	—	—	—	—	—	6	—	1	1	—	—
Geldern	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Gladbach (Land)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	9	—	3	—	3	1	—	—
Gladbach (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	3	1	—	—
Grevenbroich	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	—	—	—
Kempen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	—	—	—
Lennep	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	2	—	—	—
Mettmann	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2	—	1	—
Moers	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	—	—	—
Mülheim	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	1	—	2	—	1	—
Neuß	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	27	—	—	—	—	—	—	—
Rees	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Remscheid	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	—	—
Ruhrort	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	26	—	2	—	—	—	—	—
Solingen (Land)	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	5	—	3	—	1	—
do. (Stadt)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	—	—	—	—	9	1	—	—	—	—	140	4	38	2	52	3	4	—

Vorstehende Uebersicht wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Düsseldorf, den 27. Mai 1898. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Schreiber.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

638. 714. **Nachweisung der Konsumtibilien-Durchschnittspreise im Regierungsbezirk Düsseldorf pro Monat April 1898.**

Nr.	1. Namen der Notirungsorte.	2. Weizen. gut	Weizen mittel	Weizen gering	3. Roggen. gut	Roggen mittel	Roggen gering	4. Gerste. gut	Gerste mittel	Gerste gering	5. Hafer. gut	Hafer mittel	Hafer gering	6. Ueberschlag der zu Markte gebrachten Mengen: Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
		Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.												nach Gewichtsmengen von 100 Kilogr.			
1	Barmen	23 25	22 75	21 75	16 40	16 05	15 65	13 40	13 13	12 78	18 08	17 50	16 50	—	—	—	—
2	Benrath	20 —	19 50	19 —	13 50	13 —	12 50	—	—	—	(19 96) 13 —	12 50	12 —	—	—	—	—
3	Cleve	22 96	22 15	22 26	16 63	16 15	15 75	—	—	—	(19 68) 16 90	16 55	16 44	—	—	—	—
4	Düsseldorf	—	22 40	21 68	—	15 92	15 42	—	23 30	12 50	(17 75) —	16 84	16 42	—	—	—	—
	ausländisch	22 90	—	—	17 58	—	—	23 80	—	—	17 66	—	—				
5	Duisburg	—	21 91	—	—	16 04	—	21 —	17 50	14 25	(18 75) —	16 10	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	22 34	—	—	16 65	—	—	—	—	—	16 48	—				
6	Elberfeld	—	—	22 25	—	—	15 75	23 50	21 50	—	—	—	16 25	—	—	—	—
	ausländisch	23 25	22 75	—	17 50	16 75	—	—	—	13 25	17 75	(17 50) 16 88	—				
7	Essen	21 50	21 —	20 50	15 38	14 88	14 38	21 50	21 —	20 50	(18 96) 16 —	15 50	15 —	760	720	640	720
	ausländisch	22 50	22 —	21 50	17 63	17 13	16 63	13 13	12 63	12 13	17 75	17 25	16 75				
8	Geldern	22 43	22 15	21 88	16 22	15 91	15 59	13 17	12 84	12 50	(18 77) 16 88	16 38	15 88	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	17 —	16 50	16 —	—	—	—	—	—	—				
9	Gladbach	22 70	22 10	21 20	15 60	15 30	14 36	14 40	13 49	12 53	(17 28) 16 04	15 64	15 14	—	—	—	—
10	Goch	22 58	22 30	22 02	16 02	15 70	15 39	—	—	—	(18 95) 16 38	16 12	15 87	—	—	—	—
11	Grafrath	23 50	—	—	17 38	—	—	15 50	—	—	18 —	—	—	—	—	—	—
12	Kempen	22 83	22 33	—	16 11	15 61	—	—	—	—	17 11	16 61	16 11	—	—	—	—
13	Krefeld	21 96	20 96	—	15 44	14 44	—	12 83	11 83	—	(17 97) 15 70	14 70	—	—	—	—	—
14	Lennep	—	—	—	—	—	—	—	—	—	(16 45) 15 —	—	—	—	—	—	128
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	17 —	—	—				
15	Mülheim a. d. R.	26 50	26 —	25 25	20 —	19 50	18 25	15 —	14 75	14 50	19 25	19 —	18 50	—	—	—	—
16	Moers	21 92	—	—	15 —	—	—	—	—	—	—	—	—	100	50	—	30
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	14 57	—	—				
17	Neuß	21 88	21 33	20 83	15 38	14 88	—	—	—	—	(18 78) 15 42	—	—	—	—	—	—
18	Solingen	25 20	—	24 20	18 80	—	16 90	19 20	—	14 80	(26 72) —	17 20	—	—	—	—	—
	ausländisch	—	—	—	—	—	—	—	—	—	18 60	—	17 60				
19	Werden	22 25	21 75	21 25	15 92	15 42	14 92	18 75	18 25	17 75	(19 38) 16 64	16 14	15 65	—	—	—	—
20	Wesel	21 —	20 50	20 —	16 22	15 72	15 22	12 22	12 97	12 72	(17 72) 16 22	15 72	15 22	—	—	—	—
21	Xanten	21 37	21 25	21 11	15 78	15 66	15 55	15 —	15 —	15 —	(17 08) 16 50	16 37	16 25	—	—	—	—

Nr.	7. Hülsenfrüchte. Erbsen	Bohnen	Linsen	8. Eßkartoffeln	9. Stroh. a. Richt.	b. Krumm	10. Heu	11. Fleisch. Rind im Großhandel	Rind im Kleinhandel von d. Keule	Bauchfleisch	Schweine	Kalb	Hammel	Speck (ger.) hies. Urspr.	12. Eßbutter	13. Eier (60 Stück)	14. Mehl Weizen	Mehl Roggen	15. Gersten-Graupen	Gersten-Grütze	16. Buchweizengrütze	17. Hafergrütze	18. Hirse	19. Reis (Java) mittlerer	20. Kaffee. Java, mittl., in rohem Zustande	Java, gelb in gebr. Bohnen	21. Speisesalz	22. Schweineschmalz
	Es kosten 100 Kilogramm M. Pf.								Es kostet 1 Kilogramm M. Pf.							60 Stück M. Pf.	Es kostet 1 Kilogramm Pf.								M. Pf.	M. Pf.	Pf.	M. Pf.
1	27 —	30 —	35 —	7 50	5 88	4 25	6 75	—	1 60	1 10	1 60	1 40	1 40	1 60	2 20	3 60	35	33	29	32	26	36	40	45	2 20	2 75	20	1 40
2	23 —	24 —	45 —	6 —	(6 50) 3 50	2 80	(7 85) 6 50	110 —	1 30	1 30	1 40	1 30	1 40	1 60	2 60	5 10	28	26	—	—	—	—	—	35	2 50	3 80	20	1 60
3	29 —	35 —	64 —	6 75	(9 60) 5 75	—	(4 81) 9 —	125 —	1 42	1 27	1 45	1 45	1 42	1 55	1 90	3 30	38	31	42	50	66	68	69	38	2 60	3 30	20	1 35
4	22 50	22 50	41 —	7 —	(6 30) 4 35	2 80	(9 45) 6 35	115 —	1 40	1 10	1 68	1 30	1 30	1 55	2 30	3 90	38	32	39	39	40	42	40	39	3 10	3 30	17	1 55
5	22 —	22 50	38 —	6 50	(4 75) 5 —	4 —	(6 85) 6 25	120 —	1 30	1 15	1 50	1 30	1 30	1 50	2 30	3 63	34	24	34	30	27	51	32	43	2 —	2 50	18	1 60
6	21 75	20 50	36 —	6 10	(5 25) 7 25	5 40	(7 85) 9 55	100 —	1 35	1 —	1 55	1 30	1 25	1 35	2 45	2 64	29	26	26	26	—	48	40	40	2 35	3 55	20	1 30
7	23 —	22 —	40 —	7 25	(8 60) 6 —	5 38	(22 71) 7 88	115 —	1 35	1 15	1 45	1 35	1 35	1 65	2 30	3 75	36	23	35	35	38	43	43	40	2 30	3 13	19	1 70
8	27 —	29 —	56 —	5 —	(6 50) 5 —	4 60	(8 60) 6 —	112 —	1 25	1 15	1 35	1 25	1 30	1 65	1 95	3 90	35	30	38	—	—	—	—	31	1 10	1 45	20	1 55
9	21 —	22 —	45 —	6 03	(5 60) 4 —	3 60	(4 59) 7 —	115 —	1 25	1 05	1 55	1 35	1 35	1 55	2 22	3 90	35	30	34	—	27	45	53	36	2 —	2 60	16	1 35
10	24 —	26 —	—	5 —	(4 70) 5 —	4 —	(7 35) 6 —	—	1 20	1 10	1 30	1 40	1 40	1 60	2 —	3 07	36	36	37	—	36	—	—	45	2 60	2 90	20	1 60
11	22 —	22 —	32 —	8 25	6 —	—	8 25	—	1 30	1 20	1 60	1 40	1 20	1 60	2 40	2 25	34	36	45	38	34	34	—	40	3 60	3 20	20	1 40
12	26 —	28 —	50 —	6 —	4 80	3 80	6 —	—	1 30	1 20	1 60	1 35	—	1 40	2 16	3 60	34	—	24	—	—	36	—	40	2 60	3 20	20	1 20
13	22 —	23 —	54 —	5 68	(5 68) 4 —	3 50	(8 90) 7 75	110 —	1 30	1 10	1 45	1 35	—	1 55	2 05	4 05	34	36	37	50	52	42	54	55	2 55	3 60	20	1 50
14	26 —	27 —	45 —	6 —	(4 90) 5 75	5 —	(8 40) 7 —	122 50	1 40	1 30	1 50	1 30	1 30	1 60	2 50	3 90	39	39	40	40	—	50	50	50	2 80	3 60	20	1 60
15	23 —	22 25	34 50	8 94	—	—	—	—	1 35	1 25	1 65	1 35	1 35	1 65	2 28	3 78	32	29	32	40	30	50	40	34	3 —	3 10	18	1 40
16	—	—	—	6 —	4 75	—	5 75	—	1 30	—	1 40	1 40	—	1 40	2 —	3 75	35	—	42	—	—	56	—	51	3 75	3 25	20	1 40
17	21 50	25 —	40 —	5 80	(5 25) 3 80	—	(6 90) 6 —	120 —	1 35	1 15	1 50	1 35	1 15	1 50	2 16	4 44	34	—	32	34	32	43	50	37	2 90	3 30	20	1 45
18	23 —	24 —	45 —	7 77	(4 90) 5 30	4 80	(7 85) 9 —	115 —	1 35	1 15	1 60	1 25	1 25	1 60	2 40	4 18	40	36	40	50	—	50	—	45	2 80	3 80	20	1 60
19	28 —	30 —	60 —	5 50	(5 57) 3 75	3 25	(9 45) 7 50	120 —	1 30	1 25	1 65	1 30	1 30	1 70	2 50	4 50	36	29	35	31	—	48	44	37	1 90	2 70	19	1 50
20	28 —	32 —	55 —	6 19	(4 30) 4 83	—	(8 40) 6 32	120 —	1 50	1 25	1 50	1 55	1 35	1 70	1 79	3 68	37	33	46	56	40	60	40	48	2 15	2 70	20	1 60
21	24 —	26 —	—	4 75	(5 34) 4 50	4 —	(6 90) 7 75	—	1 30	1 30	1 30	1 25	1 30	1 60	1 75	3 48	32	20	34	50	—	—	—	30	2 40	2 80	20	1 60

Anmerkung I. Die Vergütung für die an Truppen verabreichte Fourage erfolgt gemäß Artikel II §. 6 des Gesetzes vom 21. Juni 1887 (R.-G.-Bl. S. 245) mit einem Aufschlage von fünf vom Hundert nach dem Durchschnitt der höchsten Tagespreise des Kalendermonats, welcher der Lieferung vorausgegangen ist. Bei Feststellung des Durchschnittspreises werden die Preise des Hauptmarktortes desjenigen Lieferungsverbandes zu Grunde gelegt, zu welchem die betheiligte Gemeinde gehört. Als Hauptmarktorte im Regierungsbezirk Düsseldorf gelten: Barmen für die Kreise Barmen, Lennep und Remscheid, Cleve für den Kreis Cleve, Krefeld für die Kreise Krefeld Stadt und Land, Düsseldorf für den Stadtkreis Düsseldorf, Benrath für den Landkreis Düsseldorf, Duisburg für die Kreise Duisburg, Mülheim a. d. Ruhr und Ruhrort, Elberfeld für Kreise Elberfeld und Mettmann, Essen für den Stadtkreis Essen, Werden für den Landkreis Essen, Geldern für den Kreis Geldern, M.-Gladbach für die Kreise M.-Gladbach Stadt und Land, Kempen für den Kreis Kempen, Moers für den Kreis Moers, Neuß für die Kreise Neuß und Grevenbroich, Wesel für den Kreis Rees, Solingen für den Stadt- und Landkreis Solingen.

Die als höchste Tagespreise im Monat April 1898 festgestellten Beträge — einschließlich des Aufschlages von fünf vom Hundert — sind bei den betreffenden Hauptmarktorten in Spalte 5, 9a und 10 in kleinen Zahlen unter der Linie ersichtlich gemacht.

Anmerkung II. In Wesel kostete im Monat April 1898 1 Liter Essig 20 Pf., 1 Kgr. Nierenfett 1 Mark.

Anmerkung III. Die in Spalte 7 und 8 fettgedruckten Preise sind Großhandelspreise.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898. I, G, 1290. Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

Universitäts- und Landesbibliothek Düsseldorf

639. 704. Aus den uns zugegangenen Berichten über die Einrichtung von Ferienkolonien und die sonstigen Veranstaltungen zum Wohle armer, kranker und erholungsbedürftiger Schulkinder veröffentlichen wir nachstehende kurze Darstellung der auf diesem Gebiete im Jahre 1897 zu Tage getretenen Bestrebungen und Erfolge. Wir verbinden damit einestheils den Wunsch, einen Ueberblick zu geben über die in unserem Bezirk nach dieser Richtung hin entfaltete segensreiche Wirksamkeit, den bisherigen Freunden und Förderern der Sache zu Dank und Anerkennung, andererseits auch die Hoffnung, dadurch Anregung zu weiterem Fortschreiten auf dem betretenen Wege zu geben und dem Werke weitere opferwillige Freunde zu gewinnen.

1. Barmen. Die bisher schon rühmenswerthen Erfolge des Vereins für Ferienkolonien in Barmen haben im Berichtsjahre eine weitere Förderung erfahren. 491 Kindern hat der Verein seine Fürsorge zuwenden können, davon 98 Knaben und 190 Mädchen in seinem eigenen Kinderhause zu Bad Königsborn eine je vierwöchige kostenfreie Soolbadkur ermöglicht und weitere 56 Knaben und 147 Mädchen während der Sommerferien in sog. Stadtkolonien reichlich mit Brod und guter Milch bewirthet. Wie bereits im Vorjahre sind auch diesmal bei sämmtlichen Kolonien die Bewegungsspiele wieder eingerichtet worden, für deren Leitung städtischerseits 300 Mark zur Verfügung gestellt wurden. Namentlich die Soolbadkur hat sich überaus segensreich erwiesen. 225 an Skrophulose, an Krankheiten der Athmungsorgane, Rachitis u. s. w. behandelte Kinder haben als geheilt, 40 als fast geheilt und 23 als gebessert aus der Behandlung entlassen werden können. Die Kosten sind mit 6615 Mark aus Kollekten, mit 1038 Mark aus einem Konzert des Barmer Lehrervereins, im Uebrigen aus dem Ergebniß der Stiftungen u. s. w. beschafft worden.

2. Düsseldorf-Stadt. Das hier bestehende Komite für Ferienkolonien hat 112 Kinder zu einer 4—8wöchigen Soolbadkur nach Kreuznach bezw. Alstaden ensandt, 247 Kindern einen 3wöchigen Landaufenthalt zu Ruppichteroth, Alster, Kettwig, Schuir bei Kettwig und Lützenkirchen bei Opladen ermöglicht und ca. 850 Kinder je 3 Wochen lang täglich in den am Orte errichteten Milchkuranstalten bewirthet. Auch hier hat das Liebeswerk eine bedeutende Förderung erfahren und gute Erfolge gezeitigt. Die Ausgaben betrugen 13 283 Mark, wovon 6000 Mark aus der Stadtkasse gewährt und 3289 durch Sammlungen aufgebracht sind.

3. Duisburg. Der dortige vaterländische Frauenverein hat an 286 Kinder 6016 Liter Milch vertheilt und an 17 Kinder je 4 Wochen lang Salzbäder in Alstaden verabreicht. Die Kosten beliefen sich auf 1533 Mark. Erfolg gut.

4. Elberfeld. Der dortige Frauenverein hat 110 Kinder zu einer 4—6wöchigen Badekur in den Kinderheilanstalten zu Sassendorf und Alstaden untergebracht, außerdem in seine eigene Anstalt am Orte 43 Kinder auf durchschnittlich je 81 Tage aufgenommen und ihnen zusammen 496 Bäder gewährt. 91 Kinder gab der Verein in Augenbehandlung. Für 16 Kinder war eine Milchkur veranstaltet und ein Kind war für 30 Tage auf dem Lande untergebracht. Aufgewendet sind insgesammt 5633 Mark ausschließlich der Kosten für Bekleidung der auswärts untergebrachten Kinder.

Aus der Julius Erbschloe-Stiftung ist wiederum 20 Kindern eine Soolbadkur gewährt, und an eine weitere Zahl von etwa 100 Kindern sind Milchkuren und Stärkungsmittel verabreicht. Kosten 1858 Mark.

5. Essen-Stadt. Von der städtischen Armenverwaltung sind 21 Kinder zu einer 4wöchigen Badekur nach Alstaden entsandt. Kosten 630 Mark. Die gleiche Wohlthat ist 3 Kindern aus freiwilligen Beiträgen dortiger Bürger zu Theil geworden.

Ueber die Thätigkeit des evangelischen Vereins für Ferienkolonien in Essen liegen Mittheilungen nicht vor.

6. Essen-Land. Der Verein „Ferienkolonie" Altendorf hat 33 Kinder in Erholungs- bezw. Kuranstalten zu Hattingen, Alstaden und Werne a. d. Lippe entsandt. Die Kosten sind mit 1426 Mark von Vereinsmitgliedern und Freunden der guten Sache aufgebracht. Ein vom Krupp'schen Gesangverein „Gemeinwohl" veranstaltetes Konzert ergab einen Reinertrag von 380 Mark.

7. Krefeld-Stadt. Eine große Zahl Knaben und Mädchen betheiligte sich an den von dem Verein zur Förderung der Volks- und Jugendspiele eingerichteten Ferienspielen, die unter Aufsicht von Lehrern und Lehrerinnen stattfanden und bei denen die Kinder auch mit Milch und Brot bewirthet wurden.

8. Lennep. Der Lenneper Sammelverein hat 36 Kinder zu einer vierwöchigen Kur nach Königsborn, 2 Kinder nach Lippspringe entsandt und 117 Kindern am Orte eine vierwöchige Milchkur ermöglicht. Kosten 2866 Mark, wovon 500 Mark aus städtischen Mitteln.

Aus der Bürgermeisterei Neu-Hückeswagen wurden 8 Kinder auf 6 Wochen in der Kinderheilanstalt zu Sassendorf untergebracht. Von einem Freunde der Sache wurde der Gemeinde aus Anlaß der Jahrhundertfeier des Geburtstages Kaiser Wilhelms des Großen eine Stiftung von 10000 Mark überwiesen.

9. Mettmann. Aus der Gemeinde Langenberg wurden 9 Kinder auf 4 Wochen nach Pyrmont, 10 Kinder auf 5 Wochen nach Nauheim, aus der Gemeinde Mettmann 7 und aus der Gemeinde Vohwinkel 12 skrophulöse Kinder auf 4 Wochen nach Sassendorf entsandt. Die Kosten wurden aufgebracht: in Langenberg von dem Verein für innere Mission, der Colsman-Bleckmann-Stiftung und durch freiwillige Beiträge; in Mettmann von der Herzog-Pfleiderer-Stiftung und der Privat-Wohlthätigkeit und in Vohwinkel von der Ortsgruppe des bergischen Vereins für Gemeinwohl. Letzterem Verein wird seitens der Gemeinde hinfort ein speziell zu Zwecken der Ferienkolonien bestimmter Beitrag von 300 Mark gezahlt werden.

10. Moers. Aus der Stadt Moers sind 10 Kinder auf 4 Wochen in die Heilanstalt Alstaden entsandt. Die Kosten wurden mit 300 Mark durch freiwillige Beiträge, mit

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

100 Mark seitens der Stadt aufgebracht.

14. Mülheim/Ruhr. Aus der Stadt Mülheim sind 65 Kinder auf je vier Wochen und 7 Kinder auf 13 Wochen in die Erholungs- bezw. Kuranstalten zu Sassendorf, Kreuznach, Salzuffeln, Alstaden und Hattingen entsandt. Die Kosten sind aus freiwilligen Beiträgen gedeckt.

In Oberhausen war während der Sommerferien für 340 Kinder eine Milchkur (zweimal täglich je 1/3 Liter Milch und ein Brödchen) eingerichtet; außerdem wurden 24 Kinder zu einer vierwöchigen Kur nach Alstaden entsandt. Die Gesammtkosten in Höhe von 1856 Mark sind aus Armenmitteln gedeckt.

12. Neuß. Der vaterländische Frauenverein ermöglichte 34 schwächlichen Mädchen einen dreiwöchigen Landaufenthalt in Straberg und gewährte während der Herbstferien an 66 Kinder am Orte täglich zweimal frische Milch. Zu den Kosten hat die Stadt und der Neußer Reiterverein je 500 Mark beigetragen.

13. Remscheid. Der dort bestehende Verein für Ferienkolonien entsandte 70 Kinder in das Bad Königsborn. 100 Kinder wurden im dortigen Schwesternhause 4 Wochen lang täglich zweimal mit frischer Milch und Butterbrod versorgt, event. auch ärztlich behandelt. Kosten 4500 Mark.

14. Solingen-Land. Seitens der Gemeinde Wald sind 11 Kinder auf je 30 Tage und 2 Kinder auf je 46 Tage in das Viktoriastift zu Kreuznach entsandt. Die Kosten hat mit 850 Mark die Gemeinde getragen.

Düsseldorf, den 19. Mai 1898. II. C. 1137.

Der Regierungs-Präsident: Frhr. von Rheinbaben.

640. 708. Der Herr Minister für Handel und Gewerbe hat unter Vorbehalt jederzeitigen Widerrufs, den Ingenieuren Reiff und Hauser bei der Gesellschaft zur Ueberwachung von Dampfkesseln in M.-Gladbach, die nachgesuchte Berechtigung zur Vornahme der regelmäßigen technischen Untersuchungen und Wasserdruckproben bei allen der Vereinsüberwachung unterstellten Dampfkesseln ertheilt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1898. I. F. 4343.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Hamann.

641. 709. Zur Ermittelung, ob die Mehrheit der betheiligten Gewerbetreibenden dem Antrage auf Errichtung einer Zwangsinnung für das Bäcker- und Konditoren-Handwerk im Stadtbezirk Rheydt zustimmt, habe ich den Herrn Oberbürgermeister zu Rheydt zum Kommissar bestellt.

Düsseldorf, den 23. Mai 1898. I. F. 4539.

Der Regierungs-Präsident, J. V.: Hamann.

642. 711. Der Handelsmann Peter Weiß zu Wald, hat den ihm von dem Bezirks-Ausschusse hierselbst, unter Nr. 3669, für das Jahr 1898 ertheilten, zum Handel mit Obst berechtigenden Wandergewerbeschein verloren und ungeachtet aller Nachforschungen nicht wieder gefunden.

Der Gewerbeschein wird daher hiermit für ungültig erklärt.

Düsseldorf, den 18. Mai 1898. III. A. 6017.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, I. Abthl.
J. V.: Bloem.

643. 713. Dem praktischen Arzte Dr. med. E. Senger zu Krefeld ist die Konzession zum Betriebe einer Privat-Kranken-Heilanstalt in dem Hause Südwall Nr. 58 zu Krefeld ertheilt worden.

Düsseldorf, den 17. Mai 1898. B. A. II. 2265.

Der Vorsitzende des Bezirks-Ausschusses, II. Abthl.
J. V.: Büsgen.

644. 725. In Folge Erlasses des Herrn Ministers für Landwirthschaft, Domänen und Forsten vom 3. d. Mts. I. B. 3712 und auf Grund des §. 4[2] der Allerhöchsten Verordnung vom 3. Mai 1897, betr. Ausführung des Fischereigesetzes (G.-S. S. 107) wird den Fischern sowohl während der wöchentlichen als auch während der Frühjahrsschonzeit für die nur zum Aalfang bestimmten und geeigneten ständigen Vorrichtungen und Geräthe (Setznetze, Reusen, Körbe oder Angeln) gestattet, die ausgelegten Gezeuge auszunehmen und wieder auszulegen.

Diese Erlaubniß gilt nicht für Laichschonreviere in der Zeit vom 1. April bis 31. Juli.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898. I. E. 3213.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

645. 729. **Polizei-Verordnung.**

Die Königliche Eisenbahn-Direktion Köln beabsichtigt von Anfang des Monats Juni d. Js. ab auf der im Bau begriffenen Staatsbahn von Köln nach Grevenbroich Arbeitszüge einzurichten.

Für diesen Betrieb wird im Interesse der Verkehrssicherheit und zur Verhütung von Unglücksfällen auf Grund der §§. 6, 12 und 15 des Gesetzes über die Polizeiverwaltung vom 11. März 1850 (G.-S. S. 265) und des §. 137 des Gesetzes über die allgemeine Landesverwaltung vom 30. Juli 1883 (G.-S. S. 195) mit Zustimmung der 1. Abtheilung des Bezirksausschusses zu Düsseldorf für die Kreise Grevenbroich und Neuß die nachfolgende Polizeiverordnung erlassen.

§. 1. Niemand darf die Bahnstrecke sowie die bauliche Anlage derselben betreten. Die Bahn darf nur an den zu Ueberfahrten und Uebergängen bestimmten Stellen, und zwar nur dann überschritten werden, wenn die Uebergänge nicht durch Wegeschranken verschlossen sind und kein Zug sich nähert. (vergl. §. 3.)

Dabei ist jeder unnöthige Verzug zu vermeiden.

Es ist untersagt, die Wegeschranken oder sonstige Einfriedigungen eigenmächtig zu öffnen oder zu übersteigen.

§. 2. Jedermann muß den allgemeinen Anordnungen nachkommen, welche von der Bahnverwaltung bei dem Arbeitszugbetriebe getroffen werden, und hat den dienstlichen Anordnungen der in Uniform befindlichen oder mit einem Dienstabzeichen oder einer besonderen Legitimation versehenen Bahnpolizeibeamten Folge zu leisten.

§. 3. Sobald sich ein Zug nähert, müssen Fuhrwerke, Reiter, Fußgänger, Treiber von Vieh und Lastthieren an denjenigen Wegeübergängen, an welchen Warnungstafeln aufgestellt sind, daselbst halten, oder erforderlichen Falls die Bahn räumen, an denjenigen Wegeübergängen aber, an welchen Warnungstafeln nicht angebracht sind, mindestens 20 Schritte vom Uebergange entfernt halten und dort die Vorbeifahrt des Zuges abwarten.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

§. 4. Alle Beschädigungen der Bahn und der dazu gehörigen Anlagen und Betriebsmittel, sowie das Auflegen von Steinen, Holz oder sonstigen Sachen auf das Planum oder das Anbringen sonstiger Fahrhindernisse sind verboten, desgleichen die Nachahmung von Signalen, die Verstellung von Ausweiche-Vorrichtungen und überhaupt alle, den Betrieb störenden oder gefährdenden Handlungen.

§. 5. Uebertretungen dieser Vorschriften werden mit einer Geldbuße bis zu 60 Mark bestraft, an deren Stelle im Unvermögensfalle verhältnißmäßige Haft tritt, sofern nicht nach den allgemeinen Strafbestimmungen eine höhere Strafe verwirkt ist.

Diese Polizeiverordnung tritt mit dem 1. Juni dieses Jahres in Kraft.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898. I. F. Nr. 4724.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: Hamann.

646. 716. Nachdem die Königliche Eisenbahn-Direktion zu Köln durch den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten beauftragt worden ist, allgemeine Vorarbeiten für den Umbau 2c. der Bahnhofsanlagen in Neuß anzufertigen, wird in nächster Zeit mit den erforderlichen Vermessungsarbeiten begonnen werden. Unter Hinweis auf §. 5 der Gesetzes über die Enteignung von Grundeigenthum vom 11. Juni 1874 und §. 150 des Zuständigkeitsgesetzes vom 1. August 1883 werden die betreffenden Grundbesitzer hiermit verpflichtet, die erforderlichen Vermessungsarbeiten auf ihrem Grund und Boden zu gestatten.

Gleichzeitig werden die seitens des Vermessungs-Personals zur Absteckung der Bahnlinien auf den Grundstücken anzubringenden Pfähle, Signale u. s. w. dem Schutze des Publikums empfohlen, indem auf die Strafbestimmungen des §. 30 des Feld- und Forstpolizei-Gesetzes vom 1. April 1880 aufmerksam gemacht wird.

Düsseldorf, den 24. Mai 1898. B. A. I. 2577.

Namens des Bezirks-Ausschusses, I. Abtheilung.

Der Vorsitzende, J. V.: Büsgen.

647. 730. Unter Bezugnahme auf meine Amtsblattbekanntmachung vom 11. d. d. Mts., II. E. Nr. 920, veröffentlicht in Stück 19 Nr. 583 des Amtsblatts, bringe ich hierdurch zur öffentlichen Kenntniß, daß mit der Abhaltung der Hauskollekte behufs Aufbringung der Mittel für Reparaturen an den kirchlichen Gebäuden der evangelischen Pfarrgemeinde Keeken im Kreise Cleve bei den evangelischen Bewohnern des Regierungsbezirks Düsseldorf im Laufe des Jahres 1898 an Stelle des L. H. Huppertz zu Krefeld der F. te Warle zu Keeken beauftragt worden ist.

Düsseldorf, den 25. Mai 1898. II. E. 1051.

Der Regierungs-Präsident. J. V.: von Werner.

648. 712. Folgende bei uns anhängige Auseinandersetzungen: Spezialkommissar, Regierungs-Assessor Roer zu Düsseldorf, Charlottenstraße 41:

1. Zusammenlegung der Grundstücke des in der Gemeinde Neuhückeswagen gelegenen Wiesenthales, genannt: „Beverthal" nebst dessen Seitenthälern.

Bürgermeisterei: Neuhückeswagen,

Kreis: Lennep.

Aktenzeichen: Littr. Ba. Nr. 51.

2. Zusammenlegung der Grundstücke der Flur F der Stadtgemeinde Neuß, soweit diese begrenzt ist von dem Nordkanal, der Kanalstraße, dem Erftmühlengraben, der Büttgerstraße und Weyerstraße mit Ausnahme der bebauten Hausgrundstücke.

Bürgermeisterei: Neuß,

Kreis: Neuß.

Aktenzeichen: Littr. Na. Nr. 24,

werden mit Bezug auf die §§. 12 und 14 des Gesetzes vom 24. Mai 1885, betreffend die Zusammenlegung der Grundstücke im Geltungsgebiet des Rheinischen Rechts, die §§. 10 bis 15 des Ausführungsgesetzes vom 7. Juni 1821 und die §§. 25 bis 27 der Verordnung vom 30. Juni 1834 öffentlich bekannt gemacht, und alle noch nicht zugezogenen mittelbar oder unmittelbar Betheiligten hierdurch aufgefordert, ihre Ansprüche bei uns oder dem genannten Spezialkommissar, beziehungsweise dessen Stellvertreter, innerhalb 4 Wochen, spätestens aber in dem am **Samstag, den 30. Juli 1898,** Vormittags 11 Uhr, vor dem Regierungsrath Stiesberg an unserer Geschäftsstelle hierselbst — Thalstraße Nr. 51 — anstehenden Termine anzumelden und zu begründen.

Düsseldorf, den 12. Mai 1898. G. 25.

Königliche Generalkommission für die Rheinprovinz und die Hohenzollernschen Lande. Küster.

Verordnungen u. Bekanntmachungen anderer Behörden 2c.

649. 731. Das dem Christian Engelnar zu Nymegen (Holland) gehörige, von dem Schiffer J. Püplichhuisen daselbst geführte Schiff „Ons genoegen" von 32 Tonnen Ladefähigkeit, ist mit 17000 Ziegelsteinen beladen in Bimmen, zwischen den Kilometersteinen 262 und 263, 80 Meter vom Ufer entfernt, gesunken, worauf die Rheinschiffer hierdurch aufmerksam gemacht werden.

Rindern, den 24. Mai 1898.

Der Bürgermeister: Broecker.

650. 707. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Grundstücke der Katastergemeinde Velbert: Nr. 4236/573, 4237/573, 4238/573, 4239/573, 4240/573, 4241/573, 4242/573, 4244/573.

Velbert, den 18. Mai 1898. X. 10.

Königliches Amtsgericht.

651. 705. Das Grundbuch ist ferner angelegt für die Parzellen Flur 1 Nr. 2745/0.1462, 2743/0.1466 und 2744/0.1461 der Stadtgemeinde Elberfeld, welche bisher zu den im §. 2 der Grundbuchordnung bezeichneten Grundstücken gehörten. G. A. II. Nr. 2. vol. 4/125.

Elberfeld, den 17. Mai 1898.

Königliches Amtsgericht, Abth. 8.

652. 718. **Pfandbrief-Aufkündigung.**

In Folge statutenmäßig bewirkter Ausloosung werden die nachstehend bezeichneten Westfälischen Pfandbriefe, nämlich:

A. 4%ige Pfandbriefe:

59 Stück à 5000 Mark: Nr. 2, 32, 49, 69, 143,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

180, 254, 281, 298, 354, 410, 437, 480, 544, 614, 628, 651, 688, 706, 719, 736, 741, 761, 768, 797, 826, 917, 918, 922, 937, 952, 956, 1015, 1075, 1135, 1150, 1151, 1152, 1215, 1266, 1339, 1344, 1381, 1386, 1401, 1451, 1473, 1518, 1573, 1578, 1588, 1631, 1636, 1715, 1730, 1935, 1996, 2176, 2267;

91 Stück à 2000 Mark: Nr. 6, 19, 25, 30, 45, 66, 85, 115, 116, 124, 201, 208, 233, 243, 311, 361, 366, 370, 373, 385, 398, 430, 433, 457, 463, 506, 518, 523, 546, 551, 587, 595, 602, 684, 703, 706, 717, 728, 730, 733, 734, 758, 787, 816, 825, 885, 886, 945, 1005, 1092, 1097, 1111, 1120, 1140, 1153, 1222, 1227, 1233, 1260, 1296, 1314, 1355, 1378, 1383, 1430, 1511, 1523, 1623, 1633, 1654, 1662, 1728, 1745, 1753, 1771, 1775, 1812, 1936, 1951, 2068, 2085, 2177, 2198, 2493, 2550, 2646, 2727, 2758, 2760, 2896, 3297;

119 Stück à 1000 Mark: Nr. 3, 14, 70, 86, 92, 100, 105, 110, 121, 187, 197, 307, 380, 418, 432, 527, 575, 576, 581, 622, 639, 677, 683, 697, 732, 735, 776, 780, 858, 884, 900, 906, 927, 952, 958, 965, 1000, 1007, 1028, 1062, 1146, 1182, 1195, 1204, 1212, 1215, 1241, 1269, 1278, 1339, 1345, 1362, 1390, 1432, 1458, 1463, 1482, 1500, 1531, 1532, 1556, 1593, 1628, 1630, 1637, 1687, 1689, 1724, 1727, 1796, 1808, 1860, 1879, 1880, 1903, 1909, 1935, 1944, 2002, 2077, 2110, 2121, 2171, 2194, 2213, 2277, 2305, 2341, 2353, 2365, 2367, 2386, 2404, 2408, 2425, 2456, 2492, 2506, 2550, 2646, 2655, 2682, 2685, 2720, 2841, 2906, 2919, 3112, 3145, 3176, 3184, 3208, 3354, 3523, 3570, 3640, 3693, 4250, 4311;

93 Stück à 500 Mark: Nr. 5, 18, 23, 75, 94, 95, 142, 156, 195, 211, 218, 219, 227, 264, 343, 373, 383, 401, 427, 474, 489, 507, 552, 567, 581, 598, 679, 750, 838, 854, 897, 899, 916, 919, 930, 1036, 1041, 1056, 1092, 1094, 1106, 1121, 1193, 1211, 1213, 1223, 1252, 1259, 1267, 1269, 1333, 1353, 1368, 1373, 1406, 1410, 1424, 1458, 1519, 1524, 1555, 1567, 1578, 1586, 1588, 1630, 1640, 1665, 1681, 1687, 1708, 1711, 1797, 1807, 1810, 1819, 1854, 1858, 1862, 1919, 1929, 1957, 1983, 2036, 2067, 2174, 2370, 2446, 2755, 2812, 2841, 3073, 3404;

101 Stück à 200 Mark: Nr. 14, 28, 36, 40, 51, 116, 139, 157, 166, 168, 192, 220, 229, 230, 262, 270, 372, 393, 484, 492, 528, 544, 548, 552, 583, 602, 636, 647, 649, 662, 687, 722, 733, 768, 773, 825, 829, 861, 906, 912, 959, 962, 981, 998, 1023, 1093, 1110, 1123, 1130, 1133, 1170, 1186, 1211, 1251, 1269, 1276, 1297, 1338, 1349, 1440, 1452, 1453, 1460, 1492, 1536, 1562, 1604, 1613, 1622, 1627, 1641, 1668, 1718, 1771, 1797, 1807, 1862, 1878, 1952, 1966, 1967, 1981, 1988, 2000, 2002, 2030, 2064, 2094, 2108, 2211, 2231, 2252, 2319, 2506, 2525, 2741, 2862, 2966, 3698, 3738, 4021.

B. $3^1/_2$%ige Pfandbriefe:

9 Stück à 4000 Mark: Nr. 213, 324, 382, 680, 1156, 1219, 1497, 1653, 1971;

5 Stück à 2000 Mark: Nr. 264, 733, 959, 991, 1026;

5 Stück à 800 Mark: Nr. 1, 118, 674, 759, 1038;

4 Stück à 400 Mark; Nr. 245, 498, 504, 1037;

3 Stück à 200 Mark: Nr. 772, 1320, 1585;

2 Stück à 100 Mark: Nr. 486, 523;

den Inhabern zum **2. Januar 1899** mit der Aufforderung gekündigt, von dem bezeichneten Kündigungstage an auf unsern Büreau, (Vormittags 9—12 Uhr) die betr. Pfandbriefe in cursfähigem Zustande einzuliefern und die Einlösungs-Valuta in Empfang zu nehmen. — Die Verzinsung der Pfandbriefe hört mit dem genannten Kündigungstage auf. —

Die 4%igen Pfandbriefe müssen mit den Coupons Nr. 3—20 und dem Talon der III. Serie, die $3^1/_2$%igen mit den Coupons Nr. 7—20 und dem Talon der II. Serie eingeliefert werden. — Bezüglich der zum **1. Juli 1898** gekündigten Pfandbriefe verweisen wir auf unsere Bekanntmachung vom 4. November 1897. —

Aus früheren Ausloosungen sind noch rückständig:

a) 4%ige Pfandbriefe:

à 5000 Mark: Nr. 82, 1237, 1238, 1321, 1324;

à 2000 Mark: Nr. 64, 754, 755, 1121, 1384, 1877, 1961, 2213, 2226, 2249, 2475, 2964;

à 1000 Mark: Nr. 331, 336, 593, 599, 823, 826, 828, 830, 832, 834, 904, 1011, 1359, 1854, 1923, 1980, 2600, 2815, 3438, 3650, 4500;

à 500 Mark: Nr. 306, 307, 636, 775, 1240, 1798, 1815, 1898, 1941, 2524, 2840;

à 200 Mark: Nr. 17, 42, 43, 49, 251, 297, 444, 884, 890, 1075, 1161, 1354, 1556, 1787, 1789, 1997, 2014, 2193, 2316, 2449, 2723, 2729, 2833, 3159, 3352, 3928, 4114;

b) $3^1/_2$%ige Pfandbriefe:

à 4000 Mark: Nr. 705, 871;

à 2000 Mark: Nr. 611, 869, 1527;

à 800 Mark: Nr. 388, 482, 1027;

à 400 Mark: Nr. 48, 93, 656;

à 200 Mark: Nr. 390;

à 100 Mark: Nr. 10, 553. —

Münster i./W., den 14. Mai 1898.

Die Direktion der Landschaft der Provinz Westfalen.

653. 710. Das Grundbuch ist ferner angelegt für folgende Parzellen:

a) der Gemeinde Lützkirchen, Flur 3 Nr. 285, 306 und 307,

b) der Gemeinde Steinbüchel, Flur 4 Nr. 78, 1010 und 1011.

Eigenthümerin: Kirche.

Opladen, den 24. Mai 1898. G. A. II. 5.

Königliches Amtsgericht, Abth. IV.

654. 699. In dem zum Kreise Cleve gehörigen Orte Niedermörmter tritt am 1. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit. Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte zugetheilt: Birgel, Auf dem Busch, Elsbergen, Fährhaus, Hoz, Lauerhaus,

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

Möttershof, Niederdorf, Oberdorf und Reeserschanz.

Düsseldorf, den 17. Mai 1898. VI. 4372.

Kaiserliche Ober-Postdirektion: Deyl.

655. 698. In dem zum Kreise Geldern gehörigen Orte Hartefeld tritt am 16. Juni eine Postagentur in Wirksamkeit.

Dem Landbestellbezirk der neuen Postanstalt werden folgende Orte 2c. zugetheilt: Dypt, Heyderb, Nevenhof und Vernum.

Düsseldorf, den 21. Mai 1898. VI. 4182a.

Kaiserliche Ober-Direktion: Deyl.

656. 221. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Schießgebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in diesem Jahre vom 25. März bis 1. Dezember in der Zeit von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Schießübungen mit Revolvergewehr, Revolverkanonen und Schnellladekanonen auf der Jade statt. Die Uebungsfläche befindet sich zwischen den Tonnen 16 und 18 der Jade mit der Schießrichtung nach Osten, und wird begrenzt durch die Richtungslinie N. z. O. von Tonne 16 und S. z. W. von Tonne 18 über die Watten. Es sind dort während der Zeit der Schießübung zwei Scheiben verankert und zwar in Richtung der Tonne 16 und 17 außerhalb des Hauptfahrwassers.

Während der vorerwähnten Monate finden auf demselben Uebungsfelde mit denselben Geschützen Nachtschießübungen in der Zeit vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Das Hauptfahrwasser und der Theil westlich desselben, bleiben auch während der Uebungen für den Verkehr frei.

Das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art im Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493, verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist südlich der Uebungsfläche ein Dampfbeiboot, nördlich derselben ein Torpedoboot stationirt. Diese Boote führen bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug. Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Januar 1898.

Karcher, Vize-Admiral und Stationschef.

657. 245. **Seepolizei-Verordnung,**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens Ankerns pp. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Sprenggebiet.

Von Seiten der II. Torpedoabtheilung finden in der Zeit vom 25. März bis 1. Oktober dieses Jahres von 6 Uhr Morgens bis 8 Uhr Abends Sprengübungen auf der Jade statt.

Die Uebungsfläche befindet sich im Vareler Tief und zwar innerhalb desjenigen Theils, welcher begrenzt wird im Norden durch die Richtungslinie W von Tonne 24, im Ost, Süd und West durch die 10 m Grenze; das Gebiet kennzeichnet sich außerdem dadurch, daß im Viereck um dasselbe Klotzbojen mit rothen Fähnchen ausgelegt sind.

Außer den erwähnten Uebungen finden auf demselben Uebungsfelde während der genannten Monate Nachtsprengübungen und zwar vom Dunkelwerden bis Mitternacht statt.

Der Verkehr auf anderen nicht bezeichneten Theilen des vorerwähnten Fahrwassers wird durch die Uebungen nicht beeinträchtigt.

Das Passiren, Kreuzen und Ankern von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Sperrgebiet während der oben bestimmten Zeiten wird auf Grund des §. 2 des Gesetzes betr. die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883, Reichsgesetzblatt Seite 105 Nr. 1493, verboten.

Zur Durchführung dieses Verbotes ist ein Torpedoboot beziehungsweise ein Dampfbeiboot auf dem Uebungsfelde stationirt, dasselbe führt bei Tage eine rothe Flagge, bei Nacht eine rothe über einer weißen Laterne im Bug.

Den Anordnungen derselben bezüglich des Passirens des Uebungsfeldes ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des citirten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 26. Januar 1898.

Karcher, Vize-Admiral und Stationschef.

658. 537. **Seepolizei-Verordnung**

betreffend Verbot des Passirens, Kreuzens, Ankerns 2c. von Schiffen und Fahrzeugen auf gesperrtem Minengebiet des Jadefahrwassers.

1. Vom 6. Juni bis 31. August d. Js. findet auf der Jade täglich von Hellwerden bis Dunkelwerden eine Minenübung der II. Matrosenartillerie-Abtheilung statt. Zu diesen Uebungen werden in der Zeit vom 11. bis Ende August täglich scharf geladene Minen verwandt.

Das Uebungsgebiet ist wie folgt begrenzt:

Oestlich durch zwei innerhalb der Fahrrinne 30 m querab von Tonne Y und Z ausgelegte gelbe Faßtonnen mit rothen Fähnchen. In der Mitte der Verbindungslinie beider Tonnen liegt eine dritte gelbe Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Westlich durch die Wattgrenze.

Nördlich durch eine Linie von der nördlichen gelben Faßtonne bis zum Heppenser-Siel. In der Mitte dieser Linie liegt eine gelbe Faßtonne mit blauem Fähnchen.

Südlich durch eine Linie von den alten Molen nach der südlichsten Faßtonne mit rothem Fähnchen.

Das Uebungsgebiet ist außerdem dadurch gekennzeichnet, daß in der Regel nordwärts oder südwärts desselben ein Minenprahm mit je 4 Lademasten und einem Signalmast verankert ist.

2. Minen werden nur innerhalb des angegebenen begrenzten Gebietes gelegt. Liegen scharfe Minen aus, so führen die Prähme bei Tage einen rothen Stander im Topp, Nachts zwei, im Abstande von 4 m horizontal

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

nebeneinanderhängende weiße Laternen an der Raa außer der Staglaterne.

3. Segelanweisung zum Passiren des Uebungsgebiets.

a) Bei Tage:

Einlaufend hat man von Tonne X nach der schwarzen Tonne hinüber zu halten und von dort mit Kurs S. z. W. 1/2 W. m. w. so lange weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Steuerbord läßt, bis die südlichste der 3 gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen St. B. querab ist. Von da ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler-Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher wie W. S. W. m. w. weiter zu laufen.

Auslaufend hat man aus dem Vareler-Tief oder östlicher herkommend auf Tonne 23 zu zu halten und von dort aus mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu steuern, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbord querab ist. Kommt man aus dem Marientief so ist von der alten Hafeneinfahrt auf Tonne 22 zu mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. zu steuern. Von Tonne 22 ist mit Kurs N. z. O. 1/2 O. m. w. weiter zu laufen, bis die Fahrwassertonne 21 an Steuerbordseite querab ist, indem man die das Uebungsgebiet in östlicher Richtung begrenzenden gelben Faßtonnen mit rothen Toppzeichen an Backbord läßt. Von Tonne 21 nach Norden zu ist das Fahrwasser frei.

b) Bei Nacht:

Einlaufend darf man, sobald das grüne Feuer des Nordmolenkopfes S. W. z. S. m. w. peilt, den festen Sektor des Vareler-Feuers nach Westen für so lange nicht überschreiten, bis das grüne Feuer der Nordmole W. S. W. m. w. peilt. Von dieser Peilung ab ist das Fahrwasser nach dem Vareler-Tief zu und weiter östlich frei, will man ins Marientief, so ist mit Kursen nicht westlicher als die Peilungslinie grünes Molenfeuer der alten Hafeneinfahrt W. S. W. m. w. weiter zu steuern.

Auslaufend hat man aus dem Vareler-Tief oder östlicher herkommend in den festen Sektor des Vareler-Feuers hineinzusteuern und darf denselben nach Westen zu so lange nicht überschreiten, als bis das grüne Molenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Kommt man aus dem Marientief, so ist von der alten Hafeneinfahrt ab mit Kursen nicht nördlicher wie O. N. O. m. w. bis in den festen Sektor des Vareler-Feuers zu steuern und darf dieser nach Westen zu so lange nicht überschritten werden, bis das grüne Molenfeuer der alten Hafeneinfahrt S. W. z. S. m. w. peilt. Nördlich dieser Peilungslinie ist das Fahrwasser frei.

Im Monat **Juli** oder **August** findet außerdem eine Minenübung in der Jade zwischen Tonne V—Z und während der Zeit vom 25. August bis 12. September eine solche bei Tonne X statt und wird von Seiten des Kommandos der II. Matrosenartillerie-Abtheilung dort durchkommenden Schiffen für das Passiren des Uebungsfeldes Anweisung gegeben werden.

5. Ungeachtet der unter Ziffer 1 angegebenen Begrenzungslinie wird Fahrzeugen der Weg von bezw. nach dem Dauensfelder-Siel freigegeben und bleibt der Verkehr auf diesem Wege ungehindert, erforderlichenfalls werden solchen Fahrzeugen Lootsen von der II. Matrosenartillerie-Abtheilung gestellt.

6. Indem Vorstehendes hiermit bekannt gemacht wird, wird gleichzeitig auf Grund des §. 2 des Gesetzes, betreffend die Reichskriegshäfen vom 19. Juni 1883 R.-G.-Bl. Seite 105 Nr. 1493, das Passiren, Kreuzen, Ankern 2c. von Schiffen und Fahrzeugen jeder Art in dem Uebungsgebiet bis zu dem oben bezeichneten Zeitpunkt (12. September) verboten.

Zur Durchführung vorstehenden Verbots sind die meistens auf der Jade sich aufhaltenden Minenleger bestimmt. So lange scharfe Minen ausliegen, sind diese Fahrzeuge unter allen Umständen auf dem Uebungssperrfelde, und dann Tags wie die Prähme mit einem rothen Stander, Nachts mit 2 weißen am Heck untereinander geheißten Laternen versehen.

Den Anordnungen derselben ist sofort und unbedingt Folge zu leisten. Ebenso sind die von Land aus durch Signal gegebenen Befehle sofort zu befolgen.

Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung werden auf Grund des §. 2 des vorbezeichneten Gesetzes mit Geldstrafe bis zu 150 Mark oder mit Haft bestraft.

Wilhelmshaven, den 25. März 1898.

In Abwesenheit des Stations-Chefs:

Hoffmann.

659. 538. **Bekanntmachung,**

betreffend die Abhaltung von Minenübungen in der Elbe bei Cuxhaven.

In der Zeit vom 6. Juni bis 31. August 1898 werden Minenübungen in der Elbe bei Cuxhaven stattfinden. Das Uebungsfeld liegt zwischen Tonne 14 und 16 außerhalb des Fahrwassers und wird gekennzeichnet durch 4 gelbe Faßtonnen mit ein er rothen Flagge. Das innerhalb dieser 4 Tonnen liegende Uebungsfeld darf nicht passirt oder zum Ankern benutzt werden. Von weitem kenntlich gemacht wird dies Uebungsfeld durch einen verankerten Minenprahm, welcher mit 4 niedrigen Lademasten und einem hohen Signalmast versehen ist. In der Nacht wird dieser Prahm mit 2 übereinander befindlichen weißen Laternen an dem hohen Signalmast zur Warnung für das abgesperrte Gebiet versehen sein.

Den Anordnungen, welche nach dieser Richtung hin von den mit Matrosenartilleristen besetzten Minenlegern (kleine Dampfer) gegeben werden, ist sofort und unbedingt Folge zu leisten.

In der Zeit vom 9.—12. und 18.—19. August 1898 liegen auf dem Uebungsfelde scharf laborirte Minen aus. Während dieser Zeit werden bei Tage wie bei Nacht Fahrzeuge das Feld bewachen und zwar ein Fahrzeug vor und hinter dem Sperrgebiet und eins seitlich bei Tonne 16.

Am Tage sind diese Fahrzeuge durch einen rothgezackten Stander (internationale Flagge B), des Nachts durch 3 übereinander befindliche weiße Laternen gekenn-

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf

zeichnet. Den Anordnungen dieser Fahrzeuge ist unbedingt Folge zu leisten.

Hamburg, den 17. Februar 1898.

Die Deputation für Handel und Schifffahrt.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Bekanntmachung werden auf Grund des §. 366[10] des R.-St.-G.-B. mit Geldstrafe bis zu 60 Mark oder mit Haft bis zu 14 Tagen bestraft.

Hamburgisches Amt Ritzebüttel, den 19. Februar 1898.

Der Amtsverwalter. Dr. Kaemmerer.

Personal-Nachrichten.

660. 728. Seine Majestät der Kaiser und König haben den Königlichen Kreisbauinspektoren Bongard zu Düsseldorf und Misling zu Elberfeld den Charakter als Baurath mit dem persönlichen Range der Räthe IV. Klasse zu verleihen geruht.

661. 719. Der Herr Ober-Präsident hat die einstweilige Verwaltung der Landbürgermeisterei Breyell im Kreise Kempen vom 10. Mai 1898 ab dem Kreissekretär Müllers in Kempen übertragen, sowie den Lohgerber Heinrich Tauwel, den Oelmühlen- und Rittergutsbesitzer, August van Schayck, beide in Straelen, für eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Straelen im Kreise Geldern, den Gutsbesitzer Franz Schever in Osterath auf eine sechsjährige und den Gutsbesitzer Josef Bommers ebendaselbst auf eine weitere sechsjährige Amtsdauer zu Beigeordneten der Landbürgermeisterei Osterath im Landkreise Krefeld ernannt.

662. 722. Dem Apotheker August Rüsges aus M.-Gladbach ist die Concession zur Uebernahme der von der Apothekenbesitzerin Wwe. J. Henkes gekauften Apotheke daselbst ertheilt worden.

663. 723. Versetzt: der Postsekretär Jahnz von Lennep nach Ruhrort; der Postsekretär Schmidt von Barmen nach Frankfurt (Main); der Ober-Postassistent Keuter von Ruhrort nach Hannover; der Postverwalter Schlüter von Sudberg nach Rath; der Postverwalter Gierlich von Rath nach Sudberg.

Ernannt: der Postassistent Lamberty in Düsseldorf zum Telegraphenassistenten.

Angestellt als Postassistent: die Postassistenten Beinhauer in M.-Gladbach, Kaiser in Ruhrort, Hermes in Krefeld, Fuchs in Barmen-Unterbarmen, J. W. Schleß und Esser in Wesel, Hahndorf in Düsseldorf, Hindrichs in Solingen, Lorenz in Barmen-Rittershausen, Wöhning in Neuß, Weisbeck in Essen, Janssen in Elberfeld und Hagemeyer in Solingen.

In den Ruhestand tritt: der Telegraphensekretär Bersin in Düsseldorf.

Gestorben: der Ober-Postsekretär Wagner in Düsseldorf.

664. 727. Ernannt sind: Wenkebach, Aktuar, zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Montjoie, Eickmann, Aktuar, zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Heinsberg, Häusler, Kassen-Assistent, zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, Meurer, Assistent, zum Sekretär bei dem Amtsgericht in Neuß, Pieper, Assistent, zum Sekretär bei der Staatsanwaltschaft Düsseldorf, Haßelmann, Diätar, zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Düsseldorf, Keßler, Diätar, zum Assistenten bei dem Amtsgericht in Grevenbroich, Kuntze, Hülfsgerichtsdiener, zum Gerichtsdiener bei dem Amtsgericht in M.-Gladbach.

Versetzt sind: Becker, Amtsgerichtsrath in Euskirchen an das Amtsgericht in Krefeld, Kneer, Amtsrichter in Castellaun an das Amtsgericht in M.-Gladbach, Dahm, Amtsrichter in Odenkirchen an das Amtsgericht in Trier, Kofferath, Sekretär in Wegberg an die Gerichtskasse in Düsseldorf, Fedder, Sekretär in Düsseldorf an das Amtsgericht in Königswinter, Hechler, Gefängniß-Inspektor in Krefeld, als Sekretär an die Gerichtskasse in Krefeld, Bayer, Assistent in Grevenbroich, an die Gerichtskasse in Düsseldorf, Ries, Kanzlist in Düsseldorf, an das Amtsgericht in Krefeld, Rennecke, Gefängnißaufseher zu M.-Gladbach, als Gerichtsdiener an das Amtsgericht in Barmen, Ollech, Gerichtsdiener in Barmen, als Gefängnißaufseher an das Amtsgericht in M.-Gladbach, Wiemer, Gerichtsdiener in Düsseldorf, an das Landgericht in Köln, Busche, Gerichtsdiener in Viersen, an das Amtsgericht in Neuß.

Pensionirt ist: Wilke, Sekretär bei dem Amtsgericht zu Krefeld.

Sach- und Namen-Register für das Jahr 1897 (Preis 50 Pfg.) sind durch die Kaiserlichen Postanstalten oder direkt von der Amtsblatt-Redaktion zu beziehen.

Hierzu die Oeffentlichen Anzeiger Nr. 87, 88, 89 und 90.

Redigirt im Büreau der Königlichen Regierung. — Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

Universitäts- und
Landesbibliothek Düsseldorf